

Reglement für den Zertifikatskurs Bewegungs- und Sporttherapie bei psychischen Erkrankungen



b
UNIVERSITÄT
BERN

18. März 2015

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über
die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz,
UniG), auf die Artikel 7 bis 10 des Statuts der Universität Bern
vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) sowie
gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der
Universität Bern vom 10. Dezember 2013
(Weiterbildungsreglement, WBR)

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität
Bern,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Zertifikatskurs „Bewegungs- und Sporttherapie bei psychischen Erkrankungen“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bern, der mit einem Certificate of Advanced Studies Bewegungs- und Sporttherapie bei psychischen Erkrankungen der Medizinischen Fakultät der Universität Bern abgeschlossen wird. Er wird nachfolgend als „Zertifikatskurs CAS PSY“ bezeichnet.

Trägerschaft

Art. 2

Der Zertifikatskurs CAS PSY wird getragen und durchgeführt von der Universität Bern, Medizinische Fakultät / Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kantons Bern in Kooperation mit dem Schweizerischen Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie (SVGS).

Zusammenarbeit

Art. 3

¹ Für die inhaltliche Ausrichtung der einzelnen Module wird mit den entsprechenden Fachgesellschaften zusammengearbeitet. Eine Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsinstitutionen und Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

² Für die Durchführung der einzelnen Weiterbildungsveranstaltungen können neben Angehörigen der Universität auch Angehörige anderer Hochschulen sowie fachlich fundierte Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis beigezogen werden.

Lehrangebot

Art. 4

¹ Der Zertifikatskurs CAS PSY ist eine berufsbegleitende, praxisorientierte und theoriegestützte Weiterbildung im Sinne einer Spezialausbildung für die Bewegungs- und Sporttherapie bei psychischen Erkrankungen.

² Der Zertifikatskurs CAS PSY ist so gestaltet, dass mit dem Abschluss gleichzeitig die zurzeit geltenden Richtlinien des Schweizerischen Verbandes für Gesundheitssport und Sporttherapie SVGS zur Erlangung der folgenden Spezialausbildungen bzw. Titel erfüllt sind:

- Sporttherapeutin, Sporttherapeut SVGS
- Entspannungslizenz SVGS

Adressatinnen und Adressaten

Art. 5

Der Ausbildungsgang richtet sich an Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit Abschluss in Sport- und Bewegungswissenschaften, Physiotherapie sowie an dipl. Turn- und Sportlehrerinnen und -lehrer.

Lernziele

Art. 6

Der Zertifikatskurs CAS PSY vermittelt die praktischen Kompetenzen und theoretischen Kenntnisse, Gruppen- und Einzelbehandlungen nach den Prinzipien des Lern- und Trainingsprogrammes des Schweizerischen bzw. Deutschen Verbandes für Gesundheitssport und Sporttherapie (SVGS bzw. DVGS) durchzuführen. Die Absolventinnen und Absolventen des Zertifikatskurses sind in der Lage, indikationsspezifische Therapiekonzepte für Patientinnen und Patienten aus den genannten Erkrankungsgruppen zu erstellen sowie ambulante und stationäre Bewegungsangebote individuell oder für Gruppen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Dies betrifft die Prävention, Rehabilitation und Therapie.

Umfang und Inhalt

Art. 7

¹ Der Zertifikatskurs CAS PSY umfasst insgesamt mindestens 465 Arbeitsstunden (mindestens 15.5 ECTS-Punkte), die ungefähr je zur Hälfte als Kontaktstudium und als Selbststudium absolviert werden. Die Unterrichtszeit ist auf Module verteilt. In jedem Modul werden sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fertigkeiten vermittelt und eingeübt.

² Der Zertifikatskurs CAS PSY besteht aus mehreren Modulen gemäss der Liste der Module in Abs. 3. Zusätzlich ist ein Praktikum oder praktische Berufserfahrung von mindestens drei Monaten vorzuweisen. Hierzu muss ein schriftlicher Praktikums- resp. Erfahrungsbericht im Umfang von 1.5 ECTS-Punkten verfasst werden. Der Studienplan kann vorsehen, dass weitere Module angeboten werden. In diesem Fall sind aus den angebotenen Modulen mindestens sieben im Umfang von mindestens 14 ECTS-Punkten auszuwählen. Obligatorische Module bzw. Veranstaltungen werden - soweit vorhanden - im Studienplan festgehalten.

³ Der Zertifikatskurs CAS PSY ist modular aufgebaut. Es werden mindestens folgende Module angeboten:

- a. Basismodul
- b. Grundlagen Psychiatrie und Psychosomatik
- c. Depression, psychophysische Erschöpfungsdepression (Burnout)
- d. Persönlichkeitsstörungen, Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS)
- e. Chronische Schmerzen, somatoforme autonome Funktionsstörungen
- f. Psychosen, Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis
- g. Abhängigkeitserkrankungen, Forensik
- h. Neuropsychiatrie

Die Module a. bis g. müssen für den Zertifikatskurs CAS PSY besucht werden.

⁴ Die Anzahl der ECTS-Punkte, die für die einzelnen Module vergeben werden, sowie weitere Details zum Ausbildungsgang werden im Studienplan geregelt. Der Studienplan wird von der Programmleitung beschlossen und von der Fakultät genehmigt. Auf der Grundlage des Studienplans erarbeitet die Studienleitung das Studienprogramm.

⁵ Für die Spezialausbildungen gemäss Art. 4 Absatz 2 werden die Bedingungen im Studienplan festgehalten.

Lehrkörper

Art. 8

Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus Fachpersonen des SVGS, Angehörigen der Universität Bern, Medizinische Fakultät / Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kantons Bern und anderer schweizerischer Kliniken, sowie weiteren qualifizierten in- und ausländischen Expertinnen und Experten aus der Praxis.

Didaktische Prinzipien

Art. 9

Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrungen als Fachleute fliessen in den Lehr- und Lernprozess ein. Neben der Vermittlung von praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion.

Qualitätssicherung und Reporting

Art. 10

Der Zertifikatskurs CAS PSY wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die entsprechenden Erkenntnisse werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet der Fakultät und der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.

Zulassungsbedingungen

Art. 11

¹ Die Zulassung zum Zertifikatskurs CAS PSY setzt als Vorbildung einen der folgenden Abschlüsse voraus:

- a. Bachelor oder Master of Science oder Lizentiat in Sport- und Bewegungswissenschaften einer schweizerischen Hochschule oder eine gleichwertige Ausbildung
 - b. Bachelor oder Master of Science in Physiotherapie einer schweizerischen Fachhochschule oder ein eidg. Diplom in Physiotherapie oder eine gleichwertige Ausbildung
 - c. Eidg. Diplom Turn- und Sportlehrer I oder II
 - d. Bachelor oder Master of Science EHSM in Sports (Dipl. Sportlehrer FH) oder einen gleichwertigen Abschluss
- ² Praktische Voraussetzungen: zweitägige Hospitation in einer ambulanten oder stationären Rehabilitationseinrichtung (Sportlehrer, Bewegungswissenschaftler); acht Stunden Hospitation in einer Rehabilitationsgruppe (Physiotherapeut).
- ³ Ausnahmen bezüglich der Vorbildung können von der Programmleitung „sur dossier“ genehmigt werden. Die Programmleitung erlässt die Kriterien.

Teilnehmendenzahl

Art. 12

¹ Der Zertifikatskurs CAS PSY wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung des Kurses gewährleistet ist. Die Programmleitung kann die Teilnehmendenzahl beschränken. Übersteigt die Teilnehmendenzahl die verfügbaren Plätze, so entscheidet die Programmleitung namens der Trägerschaft über die Zulassung.

² Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme im Zertifikatskurs CAS PSY.

Anforderungen und
Leistungskontrollen

Art. 13

¹ Der Zertifikatskurs CAS PSY besteht aus den folgenden obligatorischen Elementen:

- a. Veranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten,
- b. einem dreimonatigen Praktikum oder gleichlanger praktischer Berufserfahrung,
- c. einem schriftlichem Bericht im Umfang von 1.5 ECTS-Punkten,
- d. einer mündlichen Schlussprüfung.

² Bei einer Absenz von mehr als 10 % in einem Modul werden die entsprechenden ECTS-Punkte grundsätzlich nicht anerkannt und das Modul muss auf eigene Kosten wiederholt werden. Wenn mehr als sieben Module besucht werden, werden die entsprechend erworbenen ECTS-Punkte im Zertifikatszusatz ausgewiesen. Jedes Modul wird mit einer schriftlichen Theorieprüfung abgeschlossen.

³ Das dreimonatige Praktikum ist in einer Sporttherapie im Fachgebiet Psychische Erkrankungen zu absolvieren. Praktische Berufserfahrung in diesem Bereich wird sur dossier angerechnet. Der Praktikumsort kann in Rücksprache mit der Studienleitung gewählt werden. Die Studienleitung stellt eine Liste verschiedener Praktikumsplätze zur Verfügung.

Allfällige Kosten im Zusammenhang mit einem Praktikum sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu tragen, wobei die Kursorganisation nur Praktikumsorte empfiehlt, bei denen keine

direkten Kosten für die Absolvierung des Praktikums anfallen (ausgenommen Verpflegung und Übernachtung).

⁴ Die Leistungskontrolle erfolgt durch die Bewertung der schriftlichen Modulprüfungen, des schriftlichen Praktikumsberichts und der mündlichen Schlussprüfung durch die Studienleitung. Anstelle des Praktikumsberichts kann auch eine Abschlussarbeit im gleichen Umfang mit einem Thema aus der Sporttherapie (Fachgebiet PSY) verfasst werden.

⁵ Für die Zulassung zur Schlussprüfung müssen die oben erwähnten Punkte erfüllt sein und ein gültiger Ausweis in den lebensrettenden Basismassnahmen und der automatischen externen Defibrillation (BLS-AED) vorgewiesen werden.

⁶ Die Bewertung erfolgt auf den zwei Stufen

- a. „Anforderungen erfüllt“
- b. „Anforderungen nicht erfüllt“

⁷ Ist die Bewertung der schriftlichen Prüfung oder des Berichtes mit „Anforderungen nicht erfüllt“ beurteilt worden, können sie einmalig unter Bezahlung einer Prüfungsgebühr wiederholt werden.

⁸ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht erfüllt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Arbeit nicht selbständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bleiben vorbehalten. Alle Arbeiten, die als Teil des Curriculums von den Studierenden eingereicht werden, müssen deshalb am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Fakultät zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses berechtigt ist.“

Anrechnung und Studienzeit

Art. 14

¹ Anrechnung fremder Studienleistungen mit Ausnahme der unter Absatz 2 genannten Module ist nicht möglich. Es muss alles im Rahmen des CAS PSY absolviert werden.

² Erfolgreich absolvierte Module, die bereits im Rahmen des CAS in Bewegungs- und Sporttherapie bei psychischen Erkrankungen der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen absolviert und mit einer genügenden Leistung bestätigt wurden, werden mit entsprechenden ECTS Credits an den Zertifikatskurs CAS PSY angerechnet. Über die Anrechnungsmodalitäten entscheidet die Studienleitung. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Abschluss des Moduls beschränkt.

³ Die Regelstudienzeit dauert je nach Studienplan bis zu 12 Monate. Die maximale Studienzeit beträgt 36 Monate. Eine Verlängerung kann auf Gesuch durch die Programmleitung

bewilligt werden. Wer ohne Bewilligung die max. Studienzzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Zertifizierung

Art. 15

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, welche die obligatorischen Elemente gemäss Art. 13 erfolgreich absolviert haben, das Zertifikat „Certificate of Advanced Studies Bewegungs- und Sporttherapie bei psychischen Erkrankungen, Universität Bern“ / „Certificate of Advanced Studies Exercise Therapy in Psychiatry and Psychotherapy University of Bern“ (CAS PSY Unibe) aus. Ein Zertifikatszusatz gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang der Studienleistungen. Der Abschluss gibt keinen Anspruch auf Zulassung zum ordentlichen Studium oder zum Doktorat.

Status

Art. 16

Die Weiterbildungsstudierenden werden an der Universität Bern registriert.

Finanzierung

Art. 17

¹ Der Zertifikatskurs CAS PSY finanziert sich aus den Kursgeldern für das Kurscurriculum. Hinzu kommen die Eigenleistungen der Anbieter und gegebenenfalls Beiträge Dritter. Diese Mittel decken auch die Zertifizierungskosten.

² Die Einnahmen aus den Weiterbildungsstudiengängen unterliegen der Weiterbildungs-overheadabgabe der Universität Bern.

Kursgeld

Art. 18

¹ Die Programmleitung setzt das Kursgeld pro Modul kostendeckend und marktgerecht fest und bestimmt über Ausnahmen. Im Kursgeld enthalten sind sämtliche Anmelde- und Prüfungsgebühren.

² Die Programmleitung kann das Kursgeld nach Zielgruppen differenzieren.

³ Das Kursgeld ist einmalig im Voraus zu bezahlen.

⁴ Bei Rücktritt vor Anmeldeschluss werden 50%, bei einem Rücktritt nach Anmeldeschluss sind 100% des gesamten Kursgeldes geschuldet. Wird von den zurücktretenden Teilnehmenden ein Ersatz gestellt, so werden CHF 200.– Bearbeitungskosten verrechnet. Werden Teile oder der ganze Kurs nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kursgeldes.

Organisation

Art. 19

¹ Die Programmleitung übt unter der Verantwortung der Universität Bern, Medizinische Fakultät / Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kantons Bern und des Kooperationspartners Schweizerischer Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie (SVGS) die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für

die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Ausbildungsgangs aus.

² Im Einzelnen übernimmt sie die folgenden Aufgaben:

- a. Sie erlässt den Studienplan und genehmigt das Studienprogramm.
- b. Sie bezeichnet die Lehrpersonen.
- c. Sie entscheidet über die Zulassung sur dossier zum Zertifikatskurs CAS PSY.
- d. Sie entscheidet im Bestreitungsfall über die Bewertung der Leistungskontrollen.
- e. Sie evaluiert den Zertifikatskurs CAS PSY.
- f. Sie entscheidet über die Weiterentwicklung des Zertifikatskurses CAS PSY.
- g. Sie entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Vorbehalten bleibt Art. 3.
- h. Sie entscheidet über das Budget und überwacht es.
- i. Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

³ Die Programmleitung nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement kein anderes Organ vorsieht.

⁴ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens einem Mitglied der Universität Bern, Medizinische Fakultät / Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kantons Bern und des Schweizerischen Verbandes für Gesundheitssport und Sporttherapie sowie der Studienleitung gemäss Absatz 6. Diese sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit Antragsrecht aufnehmen.

⁵ Die Programmleitung konstituiert sich selbst und wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus ihrer Mitte. Sie ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich.

⁶ Die Träger bestimmen in Absprache mit der Programmleitung die Studienleitung für die operative Leitung des Programms mit den Aufgaben:

- a. Organisation der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b. Bewertung der mündlichen Schlussprüfung und des schriftlichen Berichtes zur praktischen Arbeit,
- c. Beratung der Teilnehmenden,
- d. Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e. weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

Rechtspflege

Art. 20

¹ Die Verfügungen der Medizinischen Fakultät, resp. des Dekans oder der Dekanin, die aufgrund dieses Reglements und

seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programmleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

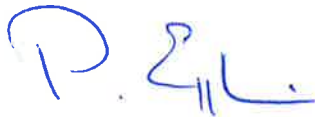
Art. 21

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2015 in Kraft und gilt für die Durchführung von einem Zertifikatskurs.

Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Bern, 18. März 2015

Der Dekan




Prof. Dr. Peter Egli

Vom Senat genehmigt:

Bern, 14. April 2015

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber